Allgemeine Mietbedingungen der Böhrer Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhrer Baumaschinen Gmb & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.böhrer-baumaschinen.de

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen des Vermieters gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingun en abweichende Bedingungen des Mieters werden nicht anerkannt, es sei denn, der Vermieter hätе ausdrücklich ihre Geltung schriftlic anerkannt. Die Bedingungen des Vermieters gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Lieferung/Vermietung an den Mieter vorbehaltlos durch den Vermieter ausgeführt wird.

a) Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künfti e Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter.

b) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietvertragsbedingungen. Für den Inhalt derarti er Vereinbarungen ist ein schriftlicheVertrag bzw. die e schriftlic Bestätätig des Vermieters maßgebend.

c) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftorm.

d) Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.

e) Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischenPerson des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

§ 2 Übergabe und Überlassung des Mietgegenstandes

a) Das Mietobjekt wird vom Vermieter im betriebsfähigen, vollgetankten und ordnungsgemäßen Zustand, zur Abholung durch den Mieter bereit gehalten.

b) Der Mieter ist berechti t, den Mietgegenstand rechtzzeitivor Mietbeginn zu besichchen und bestästt im Übergabeprotokoll den Zustand des übernommenen Mietgegenstandes und den Umfang der Anbauwerkzeuge bzw. des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Bei Mängeln, die nicht im Übernahmeprotokoll festgehalten sind, kann sich der Mieter bei Rückgabe nicht darauf berufen, das ein erkennbarer Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. § 546 bleibt davon unberührt. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.

c) Mit der Abholung bzw. Absendung des Mietgegenstandes geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

d) Der Transport der Mietobjekte sowie eine Transportversicherung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Sache des Mieters. **Der Mieter ist ebenfalls für das Auf- und Abladen des Mietobjektes verantwortlich.** Ist der Anlieferung bzw. Abholung durch den Vermieter vereinbart worden, ist der Mieter für den ungehinderten Zugang Abladestelle verantwortlich. Mietobjekte werden – insofern Sie durch den Vermieter angeliefert werden sollen – nur „frei Bordsteinkante“ geliefert.
Etwaige Hilfeleistungen des Vermieters oder seiner Mitarbeiter beim Auf- oder Abladen erfolgen ausschließlich aus Gefälligkeit, ohne rechtliche Verpflichtung und unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden, die hierbei entstehen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

e) Der Vermieter ist berechti t, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. eine Maschine oder Anbaugerät eines anderen Herstellers mit vergleichbarer Leistung und Größe) auszutauschen, sofern der andere Mietgegenstand dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertraglich vereinbarten Gebrauch des Mietgegenstandes genügt und dem Tausch keine berechti ten Interessen des Mieters entgegenstehen.

f) Der Vermieter ist berechti t, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter hat dies zu dulden, soweit dadurch der vertraglich vereinbarte Gebrauch des Mietgegenstandes nicht beeinträchti t wird.

g) Der Mietgegenstand darf nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, es sei denn der Vermieter hat einen Betrieb außerhalb ausdrücklich schriftlichgestaaet. n

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich,

a) den Mietgegenstand nur bestimmungs emäß einzusetzen (ein Nutzung zu anderen Zwecken erfordert die vorherige Zustimmung des Vermieters), insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmun en sowie Straßenverkehrsvorrschrien, insbesondere auch bezüglich Ladung und Transport des Mietgegenstandes, sorgfältigzu beachten, die Maschine nur von eingewiesenem und geschultem Personal führen zu lassen, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert, transportähig, betriebsbereit, komplettund voll getankt zurückzugeben, anderenfalls ist der Vermieter berechhtt, den fehlenden Kraftto ffzu tanken und dem Mieter in Rechnung zu stellen.

b) notwendige Inspektions-und Instandsetzungsarbeiten rechtzzeiti anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes durchzuführen, insbesondere die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Schmiermiel, Wasser, KrKratoffe, etc.) gemäß der Bedienungsanleitung auf seine Kosten zu versorgen.

c) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

d) dem Vermieter auf Anfrage den aktuellen Stand- bzw. Einsatzort sowie jeden beabsichti ten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes des Mietgegenstandes unverzüglich mitzuteilen.

e) dem Vermieter zu ermöglichen, den Mietgegenstand jederzeit zu besichti en und, nach vorheriger Abstimmungmit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.

f) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witerungseinflüsse und den Zugri ffunbefugter er Der, insbesondere gegen Diebstahl, zu treffen, sowie das Mietobjekt nicht unter Einfluss von Alkohol, Rauschgiftoder Medikamenten, welche die RReaktiofähigkeit beeinträchchen, zu benutzen.

g) erforderliche behördliche Sondergenehmigungen für den Einsatz der Mietgegenstände auf eigene Kosten zu besorgen.

h) die Mietgegenstände nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch den Vermieter weiterzuvermieten noch an Drite weiterzugeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Drien an den Mietgegenständen. Für den Fall der unberechti ten Weitervermietung tritder Mieter bereits jetzt die Ihm gegenüber dem Untermieter zustehenden Ansprüche auf Miete oder Nutzungsentschädigung an den Vermieter ab und verpflichtet sich zur Auskkunfüber Zeitraum und Mietzins der Untervermietung.

i) für den Fall, dass Drite Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Driten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum des Vermieters an dem Mietgegenständen in Kenntnis zu setzen.

j) die an den Mietgegenständen angebrachten Eigentumshinweise weder zu enternen noch unkenntlich zu machen bzw. abzudecken. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch den Vermieter genehmigte Werbung an den Mietgegenständen anbringen oder anbringen lassen. Bei Zuwiderhandlung sind die Kosten für die Enternung und Neubeschriftundurch den Mieter zu tragen.

k) den Vermieter bei allen Schäden (soweit der Mieter sie bemerkt) und Unfällen unverzüglich zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Strafaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.

l) Verstößt der Mieter schuldhaftgegen die vorstehenden Besstimmu en zu §3 a-k, so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 4 Mietdauer

1. *Die Mietzeit beginnt* an dem Tag, an dem der Mietgegenstand verladen wird oder wenn der Mieter die Selbstabholung des Mietgegegenstandes vereinbart hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestim ten Zeitpunkt.

2. Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem die Mietgegenstände in einwandfreiem und gereinigtem Zustand mit allen Zubehörteilen an dem von dem Vermieter hierzu bestim ten Lagerplatz eintreffen, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichhtte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitigvorher anzuzeigen (Freimeldung).

a) Die Rücknahme erfolgt durch den Vermieter außerhalb der üblichen Betriebszeiten nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

b) Die Regelung des § 545 BGB, wonach sich ein beendetes Mietverhältnis im Falle der Gebrauchsfortsetzung durch den Mieter verlängert, wird ausgeschlossen.

§ 5 Verzug des Vermieters

a)Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung aufgrund eines verbindlichen, schriftlich vereinbarten Liefertermins in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet § 9 a ist bei leichter Fahrlässigkeit die vom Vermieter zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Netomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

b)Der Vermieter ist im Falle des Verzugs auch berechtt, zur Schadensbeseitigundem Mieter einen n funktionell gleichwerti en Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

§ 6 Verzug des Mieters

a) Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter vereinbart und ist dieser mit der Abholung in Verzug, so ist der Vermieter berechti t, über den Mietgegenstand anderwweitizu verfügen. Der Mieter hat sodann keinen Anspruch auf Erfüllung.

b) Sind Kaufoptionenhinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

c) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 7 Kalendertage nach schriftlicherMahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechti t, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutrittzu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitigzu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweiti e Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

d) Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.

e) Der Mieter trittin Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener KKautionseine Ansprüche gegen seinen Auftaggeber, für dessen Auf ag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 7 Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

a) Erkennbare Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchti en, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlichim Übergabeprotokoll gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter schriftlichanzuzeigen.

b) Der Vermieter hat rechtzeitig erügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseiti en. Nach Wahl des Vermieters kann er die Beseitigunauch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten, insofern er den Mieter schriftlichzur Mänggelbeseitigunermächcht hat. Der Vermieter ist auch berechti t, dem Mieter einen funktionelgleichwhweren Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigun en des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

c) Lässt der Vermieter eine ihm gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigungeines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsecht. Das Rücktritt echt des Mieters besteht auch in sonsnsen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigungeines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 8 Instandsetzungen

a) Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache liegt bei dem Vermieter. Der Mieter haat aufetende Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten der Instandsetzung trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben.

b) Schäden, die auf eine nicht rechtzeiti e Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.

c) Ein Stilltand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stilltand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

§ 9 Haftungsbegenzung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Garantehhaung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel am Mietobjekt gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung zu anfänglichen Rechtsmänglen bleibt unberührt.

2. Schadenersatzanspruche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind (einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung), können vom Mieter nur geltend gemacht werden

a) bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung des Vermieters;

b) einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;

c) der schuldhafen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;

d) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;

e) falls der Vermieter nach Produkthaftungs esetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen hafet.

Allgemeine Mietbedingungen der Böhrer Baumaschinen GmbH & Co. KG

Böhrer Baumaschinen Gmb & Co. KG - Hauptsitz Walldürn - Buchener Str. 22 - 74731 Walldürn - Telefon: 06282 9212 0 - E-Mail: info@bbwa.de - www.böhrer-baumaschinen.de

f) soweit sie auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigensscha? des mietgegenstandes oder auf
g) einer zwingenden gesetzlichen Ha?ung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Im Übrigen ist die Ha?ung ausgeschlossen. In dem in § 5 b genannten Fall gilt zudem die dort vereinbarte Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Entschädigung. Kann der Mietgegenstand durch ein Verschulden des Vermieters vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerha?er Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten - insbesondere die Anleitung für Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen §§ 8 und 9 entsprechend. Der Vermieter ha?et nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden der vom Mieter eingesetzten Personen beruhen, auch wenn diese von technischem Personal des Vermieters in die Arbeiten eingewiesen wurden. Die vorstehenden Ha?ungsbeschränk-ungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 10 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

a) Die Miete ist stets im Voraus fällig, d.h. sie ist bei Abholung des Mietgegenstandes ohne Abzug in bar für die Mietzeit oder für die erste Mietperiode zu zahlen. Die Mietrechnungen für eventuell verlängerte Mietzeiten oder die folgenden Mietperioden sind sofort nach Erhalt ne?o Kasse zahlbar. Hinfrachten oder Rückfrachten zu einem vom Vermieter bes?mmten Platz und Transportversicherungen gehen zu Lasten des Mieters. Zur Sicherung der Mietschuld behält sich der Vermieter vor, eine angemessene wert-angepasste Kau?on zu fordern.

b) Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

c) Unsere Mietpreise beziehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, auf einsatztäglichen und einschich?gen Betrieb. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag).

d) Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen, auch wenn sich dies erst während der Mietzeit ergibt; sie werden zusätzlich berechnet. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 1/8 pro weiterer Betriebsstunde auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.

e) Verstößt der Mieter schuldha? gegen die in § 10 d vorgenannten Informa?onspflichten, so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Betrages für die nicht offenbarte tatsächliche Mietzeit an den Vermieter zu zahlen.

f) Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenze?eln abgerechnet, die vom Mieter bestä?gt, anderenfalls vom Beau?ragten des Vermieters festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

g) Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestri?en oder rechtskrä?ig festgestellt sind.

§ 11 Ha?ung des Mieters

a) Sollte es dem Mieter schuldha? oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 3 a obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadener-satz verpflichtet.

b) Der Mieter ha?et für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dri?e Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berech?gten Schadensersatzforderungen freistellen.

c) Das Ha?pflichtrisiko des Mieters ist nicht versichert. Ha?pflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.

d) Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, ha?et der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Ha?ung.

e) Die Mietgegenstände dürfen nur durch eingewiesene Fahrer unter eigenverantwortlicher Beachtung der gesetzlichen Bes?mmungen und Unfallverhütungsvorschri?en eingesetzt werden. Die Miet-gegenstände dürfen nur von Personen geführt und bedient werden, die im Besitz eines gül?gen Führerscheins sind, der die entsprechende Klasse umfasst.

f) Für Schäden, die von Selbs?ahrern mit dem Gerät Dri?en zugefügt werden, ha?et der Mieter. Er stellt den Vermieter insoweit frei. Bei Unfällen und sons?gen Schäden, die der Mieter oder dessen Erfüllungs und/ oder Verrichtungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, ha?et der Mieter uneingeschränkt auch für alle dem Vermieter und Dri?en durch den Unfall entstehenden Schäden, z.B. am Gerät, sowie für den Schaden durch dessen Ausfall.

§ 13 S?llliegeklausel

a) Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstä?e, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Au?raggeber zu vertreten haben (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als S?llliegezeit.

b) Die auf bes?mmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die S?llliegezeit verlängert.

c) Der Mieter hat für die S?llliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75 %.

d) Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schri?lich Mi?eilung zu machen und die S?llliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 14 Rücklieferung des Mietgegenstandes

a) Die Rücklieferung hat während der normalen Geschä?szeit des Vermieters so rechtzei?g zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

b) Der Mieter hat den Mietgegenstand in transpor?ähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten und Reinigungsarbeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

c) Werden die gemieteten Geräte ungereinigt oder in defektem Zustand, der durch den vertragsgemäßen Gebrauch hervorgerufen ist, zurückgebracht, so verlängert sich die Mietzeit bis zu der Beendigung der vom Vermieter sofort vorzunehmenden Reinigung oder Reparatur.

d)Die Kosten der Reinigung oder der Reparatur gehen zu Lasten des Mieters.

e) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Vermieter nach Beendigung der Mietzeit berech?gt, den Mietgegenstadt jederzeit selbst beim Mieter oder sons?gen Dri?en, die sich im Besitz des Mietgegenstandes befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen des Vermieters nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung des Mietgegenstandes droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Der Vermieter ist berech?gt, zum Zweck der Abholung das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transpor?ahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zus?mmung des Mieters und/oder Dri?er bedarf es hierfür nicht.

f) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner § 3 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandset-zungsarbeiten.

g) Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind vom Vermieter dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

h) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzei?ger Rücklieferung nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sons?gen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bes?mmungsort beanstandet worden sind.

i) Sollte es dem Mieter schuldha? oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 3a obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er gemäß § 11 Satz 1 zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 15 Versicherung der Mietsache / Ha?ungsbegrenzung

a) Der Vermieter schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (folgend ABMG 2011 genannt) ab. Diese Versicherungsbedingungen sind an jedem Böhrer-Standort (Vermieter) erhältlich und können auch im Internet unter www.böhrer-baumaschinen.de/de/agb eingesehen werden. Bei Bedarf kann auch ein Exemplar übersandt werden.

Der Mieter bezahlt an den Vermieter hierfür Versicherungskosten in im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesener Höhe. Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz gilt dabei jeweils pro Kalendertag. Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den in nachfolgend Nummer 7 vereinbarten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Ha?ung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt.

Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dieses schri?lich zu vereinbaren.

b) Weist der Mieter einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihm gemieteten Maschinen durch eine von ihm abgeschlossene Versicherung nach, kann die Zahlung der Versicherungskosten en?allen. Um den Nachweis zu führen, hat der Mieter dem Vermieter eine Sicherungsbestä?gung seines Versicherers zukommen zu lassen. Die Versicherung des Mieters wird jedoch nur anerkannt, wenn Sie die Schäden zu gleichen Bedingungen wie die Versicherung des Vermieters abdeckt und die Versicherung auch für angemietete Maschinen Gül?gkeit besitzt. Eventuelle Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Mieters. Die Selbstversicherungspolice ist jährlich beim Vermieter neu vorzulegen.

c) Schäden an Bereifungen und Gummike?en sind von der Ha?ungsbegrenzung ausgeschlossen. Einschni?e an Reifen und Ke?en werde pauschal mit 50 € pro Einschni? berechnet

d) Der Eigenanteil des Mieters beträgt im Schadensfall abhängig vom Neuwert der Maschine (je Schaden und je Gerät):

Selbstbeteiligung nach Kategorien

Kategorie	Selbstbeteiligung je Schadensfall
A	1.000,00 €
B	2.000,00 €
C	3.500,00 €
D	
	10.000,00 € 5.500,00 €

Für alle sons?gen Geräte, Maschinen und Container bzw. Zubehör von einem Neuwert bis unter 1.500 € beträgt der Eigenanteil des Mieters im Schadensfall (je Schaden und je Gerät bzw. Zubehör) einheitlich 250 €. Eine etwaige Schadensersatzha?ung des Mieters für durch ihn (mit-)verursachte Schäden an der Mietsache ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2011 geht.

Bei Abbrucheinsatz: Bei Maschinen, die im Abbruch eingesetzt werden, verdoppelt sich die Höhe des in vorstehend d) genannten Eigenanteils. Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisierern oder Sor?ergreifern, sowie Einsätze mit Standardausrüst-ung/Löffel oder Greifer, wo diese auf oder in Abbruchbaustellen eingesetzt werden.

Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt pro Schadensfall berechnet.

Entstehen mehrere Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen den Schäden, so wird der Selbstbehalt nur einmal berechnet.

e) Der Mieter ha?et jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden an der Mietsache.

f)Die Ha?ungsbegrenzung en?ällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensfeststellung bzw. - diagnose nicht nachkommt. Die Ha?ungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannten Mitwirkungspflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Die Ha?ungsbegrenzung en?ällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß vorstehend Ziffer 1. für die Mietsache abgeschlossen hä?e.

g) Bei Diebstahlschäden, Einbruchdiebstahl oder Raub wird je Versicherungsfall entsprechend der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2011) ein Selbstbehalt jeweils pro einzelnen Mietgegenstand von 25 % vom Wiederbeschaffungswert mindestens aber der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt berechnet.

Wird ein verlorengegangener Mietgegenstand später zurückgegeben, so ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins bis zum Rückgabedatum zu zahlen. In diesem Falle verrechnet der Vermieter den vom Mieter womöglich bereits gezahlten Wiederbeschaffungswert mit dem Mietzins.

h) Eine etwaige Schadensersatzhaftung des Mieers für durch ihn (mit-)verursachte Diebstahlschäden ist auf den vorgenannten Eigenanteil begrenzt, soweit es um versicherte Gefahren und Schäden im Sinne der ABMG 2011 geht.

Der Mieter hafet jedoch unbegrenzt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Diebstahlschäden. Die Haftungsbegenzung ennällt, wenn der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zutändigen Polizeibehörde angezeigt hat und dem Vermieter einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Die Haftungsbegenzung bleibt jedoch unberührt, wenn der Mieter nachweist, dass er die vorgenannte Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. Die Haftungsbegenzung ennällt ferner in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß vorstehend Ziffer 1. für die Mietsache abgeschlossen hääe.

Nicht versichert ist das Risiko einer Unterschlagung. In diesem Fall entällt deshalb die Möglichkeit der Begrenzung einer etwaigen Haftung des Mieers. Das Gleiche gilt im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Drite.

§ 16 Kündigung

a) Der über eine bestim te Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.

b) Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestim te Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestim te Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

c) Bei Mietverträgen auf unbestim te Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist

einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag,

zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche,

eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat

vereinbart ist.

d) Der Vermieter ist berechti t, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beendigen

1) im Falle von § 6 c;
2) wenn nach Vertragsabschluss für den Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
3) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungs emäß verwendet oder ohne vorherigge schriftliche Zustimmung des ermieters an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
4) in Fällen von Verstößen gegen §§ 3 b und 3 c;

e) Macht der Vermieter von dem ihm nach § 16 d zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 6 c in Verbindung mit den §§ 4 b, 11 und 14 entsprechende Anwendung.

f)Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristignicht möglich ist.

§ 17 Ergänzende Bedingungen

A. Selbstahrende Arbeitsmaschinen

1. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbssahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.
2. Für den Einsatz von selbstahrenden Arbeitsmaschinen besteht kein Haftpfl tversicherungsschutz.

B. Großgeräte

1. Die Montage von demontiertangelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch die Böhrer Mitarbeiter und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für Demontage vor Rücklieferung.
2. Die Inbetriebnahme des Gerätes und die Einweisung des Bedienungspersonals dürfen ausschließlich durch einen Böhrer Mitarebeiter erfolgen.
3. Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfe oder durch von Böhrer eingewiesenes Personal erfolgt.

C. Fördertechnik

1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fördergerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
2. Ergibt sich nach Mietvertragsschluss, dass das Gerät für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist – mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen –, steht dem Vermieter der Mietzins für die vereinbarte Mindestmietzeit zu.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die an den Geräten angebrachten Traglastdiagramme zu beachten und die Geräte nur entsprechend einzusetzen und zu benutzen.
4. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungs emäß eingesetzt, insbesondere dürfen sie nicht als Hebekrane genutzt oder über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden. Der Mieter hafet für Schäden aus einer Korbüberlastung, sofern diese vorsätzlich und/ oder grob fahrlässig verursacht werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen nicht zugelassen.
5. Der Mieter trägt für geeignete Einsatzbedingungen (statischeTragfähigkeit des Aufstellgrundes und der Verankerungsflächen, Stromzufuhr, Absicherung der Aufzughaltestellen etc.) Sorge.
6. Behördliche Genehmigungen und die Absicherung genutzter Verkehrsflächen sind vom Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
7. Die Mietsache ist ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten ist der Einsatz bei Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
8. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren. Für den Einsatz von Fördertechnik besteht kein Haftpfli tversicherungsschutz. Diese Ziffer gilt nicht für LKW-Arbeitsbühnen und Anhänger-Arbeitsbühnen mit Straßenverkehrszulassung

D. Anbauwerkzeuge

Als Standardausstattung sind im Mietpeis folgende Anbauwerkzeuge enthalten:

Minibagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Midibagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Raupenbagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Mobilbagger: 1 Stück mechanische Schnellwechseleinrichtung + 1 Stück Tieflöffel
Radlader: 1 Stück Standardschaufel und 1 Stück Paletengabel

Jedes weitere Anbauwerkzeug wird gemäß der aktuellen Preisliste berechnet.

E. Bedienungsanleitung

Bei Verlust der Bedienungsanleitung des Mietobjektes werden 100 € berechnet.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmungdieses Vertrages aus Gründe des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbeding-u en nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam / nichtigoder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärti e oder zukünft e Besestimmudes Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmun en betreffend das recht der Allgemeinen n Geschäftsbeding en nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam / nichtigoder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültig eit der übrigen Besstimmu en des Vertrages nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigungder nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürfti e Lücke ergibt.

Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine Salvatorische Erhaltensklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmun en unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmun en betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingun en nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksamen / nichhten / undurchführbaren Besestimmung ersetzen oder ausfüllungsbedürfti e Lücke durch eine wirksame Lücke ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichenGehalt der unwirksamen / nichhten / undurchführbaren Besestimmuund dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Beruht die Nichtig eit einer Besstimmun auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmungmit einem dem ursprünglichem Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

§ 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitzdes Vermieters in Walldürn.

Ist der Mieter Kaufmann, juristischePerson des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmitelbar oder mitelbar ergebenden Streiti eiten der r Geschäftssi des Vermieters in Walldürn. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.